



Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa

Vereinsförderungen

durch die

Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa

*„Überlege einmal, bevor du gibst,
zweimal, bevor du annimmst,
und tausendmal, bevor die verlangst“*

(unbekannt)



I. Grundsätze

Die Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa bekennt sich klar zur Vereinstätigkeit und ist sich der enormen gesellschaftlichen Bedeutung von Vereinen bewusst. Besonders im Bereich der Jugendarbeit leisten Vereine einen äußerst wertvollen Beitrag.

Ebenso klar ist die Bereitschaft zur Unterstützung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

Aus grundsätzlichen Überlegungen sollte die bisher praktizierte generelle Zuteilungspraxis nicht weitergeführt werden. Weiters sprechen folgende Fakten ebenfalls gegen eine Fortführung des bisherigen Systems:

- Regelmäßige Diskussionen und Unstimmigkeiten bei und nach der Vergabe
- Falsche Signalwirkung an Vereine

Ein Verein ist rechtlich gesehen eine freiwillige und auf Dauer angelegte Vereinigung von natürlichen und/oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks, die in ihrem Bestand vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig ist.

Ein weiteres Merkmal ist die Selbsterhaltungsfähigkeit, das heißt ein Verein sollte über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um die Vereinstätigkeit aufrecht erhalten zu können. Diese finanziellen Mittel können entweder durch Mitgliedsbeiträge oder im Rahmen von Veranstaltungen eingenommen werden. Eine Abhängigkeit von Spenden und Zuwendungen ist nicht Ziel und auf Dauer wirtschaftlich nicht vertretbar.

Vereine mit politischer Orientierung (ausgenommen Seniorenvereine) sind grundsätzlich von Förderungen ausgeschlossen.



II. Allgemeine Voraussetzungen

Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle eingetragenen Vereine (e.V.), die ihren Sitz in der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa haben.

Der Verein, muss als „gemeinnützig“ im Sinne der jeweilig gültigen BAO (Bundesabgabenordnung) gelten.

Voraussetzung für die Förderung ist unter anderem, dass sich die Vereine bei Bedarf laut obiger Definition aktiv bei den Veranstaltungen der Gemeinde einbringen.

Alle Vereine werden von der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa in eine Vereinsdatei aufgenommen. Eine Aufnahme in diese Datei erfolgt auf Antrag des Vereins. Zur Aktualisierung dieser Liste erteilen die Vereine nach Aufforderung der Gemeindeverwaltung mit Beginn des Kalenderjahres die notwendigen Auskünfte.

Fehlende oder falsche Auskünfte führen ganz oder teilweise zum Verlust der Förderung.

Anlässlich der Aufnahme in die Vereinsdatei sind folgende Unterlagen beizubringen:

- a) Vereinsregisterauszug
- b) Satzung / Statuten

Bei außerordentlichen Förderansuchen ab € 1.000,-- sind folgende Unterlagen zusätzlich beizubringen:

- c) Protokoll der letzten Hauptversammlung (inkl. Kassastand)

Um eine außerordentliche Förderung kann erst nach dreijährigem Bestehen des Vereines angesucht werden.

Der Antrag auf Vereinsförderung muss bis zum 15. September des laufenden Jahres schriftlich an die Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa erfolgen. Im Falle einer Bewilligung tritt die Vereinsförderung mit 1. Jänner des Folgejahres in Kraft.



III. Begriffsbestimmungen

1.

Eigenleistungen sind Leistungen, die Vereinsmitglieder an den Verein erbringen und nicht gefördert werden.

Voraussetzung für Förderungen gemäß dieser Richtlinie ist die Vorlage von Rechnungen, ausgestellt von gewerbe- und steuerrechtlich erfassten Unternehmen, sowie die Überweisungsbestätigung im Original.

Legt ein Verein keine Rechnungen bzw. Belege für die angesuchten Fördermittel vor, so verfällt der Anspruch auf die Förderung.

2.

Als Investitionen bzw. Investitionen für Baumaßnahmen gemäß dieser Richtlinien sind materielle Vermögensgegenstände zu verstehen, die sich im Eigentum des Vereines befinden, auf Dauer im Verein verbleiben und betriebsnotwendig sind, aber auch nötig sind, um den laufenden Betrieb aufrechtzuerhalten.



IV. Fördergrundsätze

Die Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa fördert die örtlichen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Gefördert werden Vereine,

1. die ihren Sitz in der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa haben, oder eine enge Verbundenheit zur Marktgemeinde Enzersdorf nachweisen können
2. die grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen und dies nicht nur im administrativen Bereich, sondern auch für die dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten.

Die Entscheidung über eine Gewährung von Vereinsförderung obliegt dem Gemeinderat bzw. dem Gemeindevorstand. Das Ergebnis der Entscheidung sowie die Höhe der Förderung werden den Antrag stellenden Vereinen schriftlich mitgeteilt.

Die Vereinsförderung wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewährt. Der Förderantrag muss daher jedes Jahr neu gestellt werden.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht erhaltene Subventionen müssen zurückbezahlt werden.

Die Förderung besteht aus:

- 1) Überlassung von Räumlichkeiten (Mieterlass)
- 2) Übernahme von Betriebskosten bzw. Verzicht auf deren Erhebung
- 3) Jugendförderung
- 4) Investitionszuschüsse
- 5) Außerordentliche Zuschüsse
- 6) Förderung von Jubiläen
- 7) Kostenlose Anzeigen in den Gemeindenachrichten
- 8) Förderung der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen der Partnergemeinde Litschau
- 9)



01. Überlassung von Räumlichkeiten (Mieterlass)

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa Vereinen zum Übungsbetrieb, zu Proben und zu sonstigen Vereinsaktivitäten zur alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen Benutzung das Volksheim in Enzersdorf an der Fischa oder den Gemeindesaal in Margarethen am Moos. Die Vereine regeln im Einvernehmen mit der Verwaltung die Benutzung der Räumlichkeiten.

02. Übernahme von Betriebskosten bzw. Verzicht auf deren Erhebung

Die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für die von den Vereinen benutzten gemeindeeigenen Grundstücke, Anlagen und Räume (Strom, Wasser, Abwasser) werden berechnet.

03. Jugendförderung

1. Unterhält ein Verein Jugendgruppen, können zusätzliche Förderungsmittel beantragt werden. Gefördert werden sollen dabei vor allem die kulturelle, künstlerische, geistige sowie sportliche Betätigung Jugendlicher.
2. Dies umfasst: Zuschüsse für
 - die Kosten für Trainer und Lehrer
 - die Kosten für die Anschaffung der erforderlichen Gerätschaften und Utensilien sowie die Kosten für Weiterbildungen in Form von Seminaren oder Kursen.

04. Investitionszuschüsse

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gewährt die Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa den Vereinen für Investitionen einen Investitionszuschuss. Gefördert werden der Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung von vereinseigenen Anlagen aller Art, soweit sie dem Vereinszweck dienen. Einrichtungen für einen Wirtschaftsbetrieb werden nicht bezuschusst.

Eine Investitionsförderung wird nur auf Antrag und in Form einer Einzelfallentscheidung durch den Gemeindevorstand gewährt.

Die Notwendigkeit der Baumaßnahme bzw. Reparatur ist schriftlich darzulegen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass sämtliche offen stehenden Zuschussquellen (z.B. Landeszuschüsse) ausgeschöpft werden müssen.



Mit Baumaßnahmen sollte erst begonnen werden, wenn über den Zuschussantrag entschieden ist. Wird mit den Baumaßnahmen vorzeitig ohne Rücksprache und Genehmigung durch den Gemeindevorstand begonnen, so resultiert daraus kein automatischer Förderungsanspruch. Die Zuschussanträge sind jeweils bis zum 15. September des Vorjahres vorzulegen.

Die Vereine dürfen noch keine vertraglichen oder rechtlichen Verpflichtungen eingegangen sein, es sei denn, die Gemeinde stimmt vorher ausdrücklich zu. Dem Antrag sind die Kostenschätzungen und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die endgültige Höhe des Zuschusses richtet sich nach den tatsächlich abgerechneten Kosten.

Ein im Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn die Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa einer Änderung des Verwendungszweckes rechtzeitig zugestimmt hat.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Kostenvoranschläge (von mindestens 3 Firmen)
- Bauplan (bei anzeige- bzw. bewilligungspflichtigen Vorhaben)
- Finanzierungsplan
- schriftliche Begründung des Antrags bezüglich der Notwendigkeit der Investition

Der Antrag dient als Grundlage für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Jahr des Bedarfs und ist Voraussetzung einer Förderung.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung des Bauvorhabens und der Vorlage der Rechnungen sowie der Zahlungsbestätigungen im Original.

Bei Vorliegen besonderer, berücksichtigungswürdiger Umstände kann die Auszahlung der Vereinsförderung in Form eines Vorschusses gewährt werden.

05. Außerordentliche Zuschüsse

Förderung der Erwachsenenbildung:

Für die Fort- und Weiterbildung von Erwachsenen stellt die Gemeinde Enzersdorf an der Fischa nach Möglichkeit geeignete Räume zur Verfügung. Ebenfalls werden, wenn möglich und vorhanden, technische Geräte oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt.



In Margarethen am Moos ansässige Vereine haben die Möglichkeit, für maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr, welche im Veranstaltungsschloss abgehalten werden, einen Mietzuschuss zu beantragen.

Bei größeren örtlichen Veranstaltungen können Ehrenpreise bzw. Pokale zur Verfügung gestellt werden.

Die Durchführung repräsentativer Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung kann von der Gemeinde im Einzelfall unterstützt werden.

06. Förderung von Jubiläen

Anlässlich runder Jubiläen kann ein Jubiläumszuschuss gewährt werden.

Der Verein hat die geplanten Ausgaben gesondert darzustellen und ebenfalls ein Jahr davor zu beantragen.

07. Kostenlose Anzeige in den Gemeindenachrichten

Den örtlichen Vereinen wird der kostenfreie Abdruck von Berichten und Veranstaltungshinweisen in angemessener Größe in den Gemeindenachrichten und im Gemeindegelender gewährt.

08. Förderungen der Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen der Partnergemeinde Litschau

Fahrten zu offiziellen Anlässen bei o.g. Partnergemeinde werden auf Antrag bezuschusst.

Die Höhe des Zuschusses wird entsprechend des Anlasses und der Wichtigkeit der Veranstaltung vor der Teilnahme individuell festgelegt.

09. Förderung der Kanalbenützungsgelühr

Musikvereine, welche im Gemeindegebiet ansässig sind bekommen eine Förderung in Höhe der Kanalbenützungsgelühr.

10. Förderung von 50% des Wasserverbrauchs

Musikvereine, welche im Gemeindegebiet ansässig sind, erhalten eine Förderung in Höhe von 50% der Wasserverbrauchsgeühr.



V. Schlussbestimmungen

1)

Eine Förderung ist vom Subventionsempfänger innerhalb eines Monats nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn:

- im Ansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden.
- die Subvention widmungsfremd verwendet wurde.
- der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht erbracht wurde.
- die bei der Gewährung erteilten Bedingungen, Auflagen und Termine nicht eingehalten wurden.

2)

Um eine Förderung jeglicher Art muss bis spätestens 15. September jeden Jahres für das kommende Jahr angesucht werden. Später einlangende Anträge können erst im übernächsten Haushaltsjahr berücksichtigt werden.



VI. Inkrafttreten dieser Richtlinie

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa am 20. Juni 2018 verabschiedet. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Regelungen.